

**Jörg Lürer (Hg.)**

**Einmischung  
zum Schutz der Menschenrechte  
mit militärischen Mitteln?**

**Beiträge zur aktuellen Diskussion**

---

---

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden

Herausgeber: Deutsche Kommission Justitia et Pax

Redaktion: Harry Neyer

---

---

**Einmischung zum Schutz der Menschenrechte mit militärischen Mitteln?** Beiträge zur  
aktuellen Diskussion, herausgegeben von Jörg Lür

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden

Arbeitspapier 88

ISBN 3-932535-21-9

1998 (3. Auflage)

---

Auslieferung: Justitia et Pax, Adenauerallee 134, 53113 Bonn

Telefon 0228 - 103217 Fax: 0228 - 103318

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Anmerkungen zur Diskussion um "humanitäre Einmischung" aus der Perspektive politischer Ethik Thomas Hoppe	7
„Einmischung zum Schutz der Menschenrechte mit militärischen Mitteln?“ Joachim Garstecki	19
"Humanitäre Intervention mit Waffen? Ethische Überlegungen zur Zukunft des Soldatendienstes“ Klaus Achmann	23
Anhang	
Erklärung der Deutschen Kommission Justitia et Pax zu den Ereignissen im Kosovo vom 22. März 1998	51



## **Vorwort**

Die Diskussion um humanitäre Interventionen hat in den letzten Monaten, blickt man auf das Geschehen im Kosovo, eine weitere Aktualisierung erhalten.

Seit geraumer Zeit und durch die Erfahrungen mit dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien verschärft, stellt sich in neuer Dringlichkeit die Frage nach den Bedingungen und Notwendigkeiten, um menschenrechtskonformer Politik im internationalen Kontext Geltung zu verschaffen. Dies schließt auch die Frage nach dem Einsatz militärischer Mittel ein. An kaum einer Diskussion wird die seit 1989 fundamental veränderte friedens- und sicherheitspolitische Lage so signifikant, wie an der Debatte um humanitäre Interventionen.

In ihr spiegeln sich sowohl die neuen Herausforderungen als auch die alten, von manchen schon überwunden geglaubten Versuchungen wider.

Die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* bemüht sich im Kontext ihrer Projektgruppe „Gerechter Frieden“ in der Linie der kirchlichen Friedenslehre, Antworten auf die neuen Herausforderungen zu formulieren. Im Rahmen dieser Diskussion sind die im folgenden veröffentlichten Beiträge entstanden. Die Überlegungen von Prof. Thomas Hoppe und Joachim Garstecki wurden während der Zweiten Ökumenischen Versammlung 1997 in Graz im Zusammenhang eines von *Justitia et Pax* zu eben jener Thematik organisierten Hearings vorgestellt. Der Artikel von Oberst i.G. Dr. Klaus Achmann beruht auf einem Vortrag bei der Jahrestagung der Diözesansachschüsse „Mission, Entwicklung, Frieden“ 1997 in Walberberg.

Mit der Veröffentlichung soll ein Beitrag zur schwierigen Debatte um die humanitären Interventionen geleistet werden.

Jörg Lürer

Arbeitsbereich Frieden



## **Anmerkungen zur Diskussion um "humanitäre Einmischung" aus der Perspektive politischer Ethik**

(1) Es geht nicht um "Einmischung - ja oder nein?": Auch wer scheinbar nichts tut, mischt sich faktisch immer schon ein - es gilt die Folgen des Nichts-Tuns ebenso zu verantworten (z.B. die Ermunterung zur Gewaltpolitik anderswo). Ethisch gehaltvoll wird dieser Gedanke dort, wo man fragt, welche Formen der politischen Einmischung legitim sein können und welche nicht.

(2) Die Frage nach möglichen Formen der Einmischung stellt sich in einem gegenüber der Zeit des Ost-West-Konflikts gewandelten internationalen Umfeld. Klassische zwischenstaatliche Konflikte sind (jedenfalls vorübergehend) in den Hintergrund getreten. Dominierend werden innerstaatliche Auseinandersetzungen; sei es infolge des Zerfalls eines Staates (Somalia), infolge von Sezessionsbestrebungen (ehemaliges Jugoslawien), als Reaktion auf Repression und massive Menschenrechtsverletzungen seitens der Regierung bzw. als extreme Zuspitzung des Kampfs um die Verteilung der politischen Macht zwischen Mehrheits- und Minderheitsvölkern (Ruanda, Burundi u.a.).

Unter diesen Auseinandersetzungen leidet die Zivilbevölkerung in besonderem Maße. Die Diskussion um Einmischung steht daher nicht nur in einem politischen, sondern dazu in einem humanitären Kontext, der gegenüber dem politischen ein eigenes Recht beanspruchen kann.

(3) Einmischung zum Schutz der Menschenrechte hat *zwei Dimensionen*: *kurzfristig und unmittelbar* kann sie auf eine - auch militärisch gestützte - Form der Einmischung hinauslaufen, um z.B. die Ausübung eines Genozids zu verhindern (April 1994 in Ruanda: 5000 zusätzliche Blauhelme hätten 500.000 Menschen das Leben retten können),

oder um eine Lage dagegen zu stabilisieren, daß sie in systematisch verübte Gewalt (Krieg - Bürgerkrieg) zurückkippt (Beispiel: IFOR, SFOR).

*Längerfristig und mittelbar* kann eine Politik der Einmischung das Ziel verfolgen, "menschenrechtsfreundliche" politische und gesellschaftliche Verhältnisse in der Krisenregion zu schaffen.

- (4) Die Diskussion über die Legitimität einer - ggf. bewaffneten - Einmischung in Konflikte wie im ehemaligen Jugoslawien muß in einer *Lehre vom gerechten Frieden* systematisch verortet werden. Die Legitimität auch eines kurzfristigen Einsatzes hängt davon ab, ob er im Kontext einer solchen längerfristig konzipierten Politik steht, der es um die Herstellung "menschenrechtsfreundlicher" Randbedingungen geht. "Humanitäre Interventionen", ob mit oder ohne militärische Mittel, sind grundsätzlich keine Alternative zu einer solchen Politik! Es geht um die Schaffung von Möglichkeitsbedingungen eines gerechten Friedens.
- (5) Eine militärische Intervention kann, wenn sie überhaupt legitim sein soll, nur den Charakter einer *ultima ratio* haben. Der grundsätzliche Vorrang gewaltfreier Konfliktbearbeitung wird dadurch nicht in Zweifel gezogen. Er übersetzt sich in konkrete friedenspolitische Imperative:

Um die strukturellen Ursachen von (organisierter) Gewalt auf allen Ebenen zielgerichtet bekämpfen zu können, müssen einerseits Instrumente und Methoden nichtmilitärischer Konfliktbearbeitung und friedlicher Streitbeilegung sowie der Krisenprävention, Frühwarnung und des Krisenmanagements ausgebaut werden. Präventive Politik ist besser als nachträgliche Schadensbegrenzung!

Darüber hinaus ergeben sich als *politische Aufgabenfelder*

- (a) Im zwischenstaatlichen Bereich: Systeme kooperativer und kollektiver Sicherheit (regional wie im globalen Rahmen) sind auf- bzw. auszubauen, weltweit ungerechte Verteilungsverhältnisse sind schrittweise zu überwinden, vor allem ist dem Verelendungsdruck in vielen Regionen der sog. Dritten Welt entgegenzuwirken; die Entwicklungsdynamik des globalen Wirt-



schaftens muß an sozialen und ökologischen Standards gemessen und von ihnen her eingehegt und kontrolliert werden.

Schritte hin zu einer Reform der UN durch Stärkung ihrer demokratischen Strukturen und ihrer Zuständigkeiten in der Ziellinie eines globalen Gewaltmonopols sind zu fördern; u.a. sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Beschlüsse des Sicherheitsrates rechtlich überprüfen zu lassen (z.B. durch den Internationalen Gerichtshof, der dazu in die Lage versetzt werden müßte, allseitig bindende Entscheidungen zu treffen). Vor allem aber bedarf es einer hinreichenden finanziellen und personellen Ausstattung, die es den UN ermöglicht, die ihnen übertragenen Aufgaben tatsächlich zu bewältigen.

(b) Auf der innerstaatlichen Ebene kommt dem Auf- und Ausbau demokratischer Strukturen und funktionierender Rechtssysteme und Verfassungsordnungen, die der verbreiteten innerstaatlichen Repression entgegenwirken, herausragende Bedeutung zu.

Insbesondere für den europäischen Kontext, aber nicht darauf beschränkt, sind Bemühungen um einen effektiven Minderheitenschutz voranzutreiben. Es gilt der Gefahr gegenzusteuern, daß sich aus der Mißachtung legitimer Interessen von Minderheiten gewaltförmige Eskalationen ergeben.

Nichtregierungsorganisationen, die im Schnittpunkt von Politik und Gesellschaft eine eigene Rolle beim Aufbau friedensfähiger Strukturen in bisherigen Konfliktzonen spielen können, sollten gestärkt werden. Solches zivilgesellschaftliches Engagement kann sich z.B. in Prozessen der Vermittlung zwischen verfeindeten Gruppen und Individuen unmittelbar auf die Chance der Beendigung von Feindseligkeiten auswirken. In diesem Zusammenhang ist eine Debatte in der politischen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Grenzen von Friedensfachdiensten und über Wege zu ihrer (weiteren) Professionalisierung erforderlich.

- (c) Im Blick auf die Fortentwicklung und zunehmende Durchsetzung internationalen Rechts: Nicht nur die Einrichtung von Tribunalen und Gerichtshöfen für die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen ist vonnöten. Darüber hinaus müssen die notwendigen politischen Rahmenbedingungen für den Erfolg ihrer Arbeit geschaffen werden.

Bei all diesen Bemühungen ist darauf zu achten, daß das verfolgte friedenspolitische Gesamtkonzept kohärent ist: es dürfen nicht Fortschritte auf einem Gebiet durch die Rückwirkungen kontraproduktiver Weichenstellungen auf anderen Gebieten wieder entwertet werden (z.B. durch Rüstungsexporte in Spannungs- und Konfliktgebiete).

- (6) Bemühungen um eine gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten können scheitern. Solches Scheitern kann nicht nur dann vorliegen, wenn sich die konsequente Nutzung des Instrumentariums nichtmilitärischer Einwirkungsmöglichkeiten als unwirksam erwiesen hat, sondern auch dann, wenn sie nur so langfristig zum Erfolg führen würde, daß bis dahin zu viele Opfer zu beklagen wären. Die ethische Frage lautet jeweils, wie man sich zu dieser Situation des Scheiterns angemessen verhält.

Was in der Debatte über die Problematik nuklearer Abschreckung betont wurde, gilt auch hier: es gibt kein Friedenssicherungssystem, das inhärent derart fehler-sicher wäre, daß man sich die Frage nach dem richtigen Verhalten im Moment seines Versagens nicht mehr stellen müßte. Aber es kommt darauf an, die Balance zu wahren: die Frage nach dem Scheitern und den dann geltenden Imperativen darf das Denken nicht derart dominieren, daß der Primat der Präventi-onspolitik in den Hintergrund tritt oder ganz vernachlässigt wird.

- (7) Scheitern gewaltfreie Politikkonzepte, so gilt das Gebot der Gewaltminimierung: die Anwendung von Gewalt - in Selbstverteidigung oder in der Wahrnehmung einer Solidaritätsverpflichtung gegenüber wehrlosen Dritten - muß an strikten ethischen und politisch-rechtlichen Standards orientiert werden, die darauf hinzielen, Gewaltanwendung auf das unvermeidliche Mindestmaß zu begrenzen. Wichtige

Kriterien (neben dem bereits genannten der *ultima ratio*) sind in diesem Zusammenhang:

- (a) Ein rechtfertigender Grund, der schwerer wiegt als die Argumente, die gegen Gewaltanwendung sprechen.

Ein solcher rechtfertigender Grund wird angesichts des Ausmaßes an Leiden, das mit Gewaltanwendung notwendigerweise verbunden ist, darin bestehen, daß ansonsten schwerwiegende Übel nicht verhindert oder wenigstens eingedämmt werden können: systematische, langandauernde Menschenrechtsverletzungen in großem Ausmaß, geplanter Genozid u. dgl. Man kann auch formulieren, hier ergebe sich ein Zielkonflikt zwischen der Option für die Gewaltfreiheit und derjenigen für die Opfer von Unterdrückung und Gewalt.

Die Beanspruchung eines rechtfertigenden Grundes verweist aber immer nach rückwärts: wie kam es zu der unheilvollen Situation, gegen die nur noch Gewalt Abhilfe zu versprechen scheint? Gibt es eine zumindest moralische Mitschuld derer, die den Gedanken an bewaffnetes Eingreifen erwägen, am Scheitern aller Alternativen zu solcher Gegengewalt? Schuld und Unschuld sind angesichts komplexer Verursachungszusammenhänge in der Regel nicht eindeutig verteilt, zu fragen ist daher nach der jeweils gegebenen "komparativen Gerechtigkeit" (vgl. Friedenshirtenwort der US-Bischöfe von 1983).

- (b) Ein Mandat der internationalen Staatengemeinschaft, das sich aus dem Friedenssicherungssystem der UN-Charta ergibt.

Hier liegt einer der besonders problematischen Punkte: zwar visiert die Charta die bleibende politische und militärische Kontrolle bewaffneten Eingreifens durch die zuständigen UN-Gremien an. Dennoch lassen sich bis heute größere Operationen zur Friedenssicherung bzw. Beendigung von Kampfhandlungen nur durchführen, wenn die UN ihren Mitgliedstaaten ein

weitreichendes Mandat erteilt, innerhalb dessen diese Einzelstaaten den Verlauf der Operationen im wesentlichen selbst bestimmen. Die negativen Erfahrungen mit der Zusammenarbeit von UN und NATO in Bosnien lassen erwarten, daß sich dieser Trend noch verstärken wird: die Bereitschaft einzelner Staaten oder Staatengruppen zu einem Engagement hängt ganz wesentlich von der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit ab, die die UN ihnen gewähren.

Bei dieser Ausgangslage ist damit zu rechnen, daß nationale Interessen stark zur Geltung kommen, stärker jedenfalls, als es der Grundidee internationaler Friedenssicherung entspricht. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen zudem, daß unter dem Titel "humanitäre Intervention" nicht selten klassische außen- und machtpolitische Interessen der Interventionsmächte verfolgt wurden. Das Nichteinmischungsgebot der UN-Charta, das solchen Interventionen einen Riegel vorschieben soll, ist gerade auf dem Hintergrund dieser negativen Erinnerungen zu verstehen (weswegen strenggenommen die Verwendung des Begriffs "humanitäre Intervention" problematisch ist, da ein Interventionsrecht im herkömmlichen Sinne nicht mehr existiert). Es darf nicht leichtfertig ausgehöhlt oder untergraben werden. Andererseits aber können Interessen- und Opportunitätsgesichtspunkte auch ein dringend erforderliches humanitäres Engagement verhindern.

Vor allem gilt es daher den vieldeutigen Begriff der "vitalen nationalen Interessen" zu klären und ein nationalstaatlich enggeführtes Verständnis solcher Interessen auf den Gedanken internationaler Solidarität hin auszuweiten. Interventionen müssen den Charakter *begrenzter Polizeiaktionen* tragen, die *im Rahmen präzise bestimmter, restriktiver rechtlicher Regelungen* erfolgen.

- (c) Die Wahrscheinlichkeit, daß die Intervention Erfolg hat, muß hinreichend groß sein. Dabei sind verschiedene Kriterien für einen solchen Erfolg maßgeblich:

Die Intervention muß der leidenden Zivilbevölkerung unmittelbar zugute kommen, und die generelle Zielsetzung der Gewaltminderung muß erkennbar bleiben.

Kosten und Nutzen einer Intervention müssen einander proportional sein, vor allem die Gefahr einer Eskalation des Konflikts ist dabei zu bedenken. Zu vermeiden ist, daß ein Eingreifen zwar kurzfristig und punktuell wirksam ist, aber den Konflikt selbst eher verlängert. Wenn man ein solches Eingreifen in Erwägung zieht, ist sorgsam zu prüfen, wann und wie man es beendet und welche Bedingungen dabei akzeptabel erscheinen.

Den Risiken und Kosten eines Eingreifens ist andererseits der politische und humanitäre Preis für ein Nicht-Eingreifen gegenüberzustellen. Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Ex-Jugoslawien, *Tadeusz Mazowiecki*, und der EU-Administrator für Mostar, *Hans Koschnick*, wiesen frühzeitig darauf hin, daß die langjährige Balkanpolitik der internationalen Gemeinschaft dazu ermutige, auch anderenorts ethnische Spannungen und nationale Konflikte in Kriege zu eskalieren. Daraus könne sich eine Destabilisierung ganz Europas entwickeln, weil das mühsam erarbeitete Regelwerk der internationalen Gemeinschaft vor aller Augen außer Kraft gesetzt und das Recht des Stärkeren obsiegen würde.

Die Intervention muß die Aussichten auf eine dauerhafte Friedensregelung deutlich erhöhen. Das schließt ein umfangreiches Aufgabenspektrum ein, z.B. die Entwaffnung der Kriegsparteien, die Beseitigung von Kriegsschäden und Wiederaufbauhilfe, die Rückführung und Reintegration von Flüchtlingen, die Überwachung von Wahlen. Vor allem bedarf es eines politischen Konzepts für eine Nachkriegsordnung, die auf dem Konsens der Beteiligten, angemessenen Konfliktregelungen und gerechteren politisch-rechtlichen Verhältnissen als vor dem Konfliktausbruch beruht. Erzwungene Friedensregelungen haben erfahrungsgemäß nur kurzen Bestand; mit der Aussicht auf Dauer lassen sie sich nur verknüpfen, wenn sie so weit wie

möglich im Einvernehmen der bisherigen Konfliktparteien verabredet werden.

(8) *Problematisch* bleiben besonders folgende Fragen:

- (a) Bietet grundsätzlich eine entschlossene und auf Einhaltung kontrollierte Embargo-Politik eine Alternative zu bewaffnetem Eingreifen? Die Auswertung von Erfahrungen mit diesem Instrument zeigt, daß es nicht nur politisch kontraproduktive Wirkungen haben kann (Solidaritätseffekte der von einem Embargo betroffenen Bevölkerung mit ihrer Regierung, Förderung von Korruption aller Art usw.). Vor allem schädigt es eine vergleichsweise arme Zivilbevölkerung viel stärker als die regierenden Eliten (die sich unter einem Embargo ggf. sogar noch weiter bereichern können).
  - (b) Wer entscheidet darüber, wann eine Intervention vertretbar bzw. notwendig ist? Die formale Antwort "die internationale Staatengemeinschaft" erweist sich als inhaltlich fragwürdig, wenn man die asymmetrischen Machtstrukturen in der gegenwärtigen Form des UN-Systems in Rechnung stellt. Und auch wenn Konsens darüber erzielt werden könnte, daß die Entscheidung über solche Interventionen nicht willkürlich erfolgen darf, wird in der politischen Praxis doch immer wieder anhand von politischen, wirtschaftlichen u.a. Kriterien ausgewählt werden, wo interveniert wird und wo nicht.
  - (c) Das ethische Kernproblem jedes bewaffneten Eingreifens liegt darin, daß die dabei unvermeidlichen Eigendynamiken leicht das ethische Ziel der Gewaltminimierung untergraben können. Hier liegt ein im Letzten unauflösbares Dilemma, eine im menschlichen und politischen Handeln nicht aufhebbare Tragik.
- (9) Die Größe des Risikos, daß bewaffnetes Eingreifen zu kontraproduktiven Ergebnissen führt, wird allerdings durch die jeweilige Form der Intervention erheblich beeinflußt; es macht einen Unterschied, ob solches Eingreifen der Logik des *peacekeeping* oder der des *peace enforcement* folgt (die deutschen Begriffe

"Blauhelm-" bzw. "Kampfeinsätze", die häufig zur Übersetzung der englischen Fachtermini verwendet werden, sind ungenau). *Peacekeeping*-Operationen folgen dem Grundsatz des Friedenserhalts durch Absprachen mit den Konfliktparteien, durch unparteiliches Engagement, verbunden mit einem niedrigen Niveau der Gewaltanwendung (Selbstverteidigung, vorsichtig erweitert in Richtung auf *mission defence*, d.h. die u.U. gewaltsame Verteidigung der Möglichkeiten, den politisch-militärischen Auftrag auszuführen). Operationen mit dem Ziel des *peace enforcement* entsprechen viel eher dem Erscheinungsbild herkömmlicher Kriege; sie gehen nicht auf Absprachen mit allen Konfliktparteien zurück, sondern stellen in der Regel eine massive Parteinahme für eine oder mehrere Parteien und gegen andere dar, die mit einem hohen Gewalteininsatz verbunden ist. Auch wenn teilweise Überschneidungen zwischen Einsatzformen im Rahmen von *peacekeeping* und solchen im Rahmen von *peace enforcement* existieren (sog. "robustes *peacekeeping*"), handelt es sich doch nicht um ein schlichtes Kontinuum auf einer "Eskalationsleiter", sondern um in Anlage und Konzept deutlich unterscheidbare Methoden bewaffneten Eingreifens.

Maßnahmen im Kontext von *peace enforcement* sind von einem erheblich höheren Risiko kontraproduktiver Wirkungen begleitet als solche des klassischen *peacekeeping*. Dies ergibt sich zum einen aufgrund der Folgen massiver Waffeneinsätze, gilt zum anderen aber auch in politischer Hinsicht: Nicht nur ist die Abhängigkeit der UN von ihren Mitgliedstaaten bei den technisch und logistisch anspruchsvolleren *peace enforcement*-Missionen noch größer als bei *peacekeeping missions*, sondern solche Einsätze werden zudem als besonders stark durch Partikularinteressen der intervenierenden UN-Mitgliedstaaten bestimmt wahrgenommen.

Es ist daher bedenkenswert, ob nicht die UN über eine ständige Freiwilligentruppe verfügen sollten, die sich auf Aufgaben im Rahmen eines optimierten *peacekeeping*-Konzepts beschränkt - im Sinn einer humanitären Polizeitruppe, die frühzeitig eingesetzt werden und dann auch gespannte Situationen (wie in Ruanda vor dem Ausbruch des Massenmordens, oder vor kurzem in Burundi) stabilisieren kann.

- (10) ***In einer ethischen Stellungnahme zur Interventionsproblematik ist also sorgfältig zu differenzieren: es geht nicht nur um eine prinzipielle ethische Vergewisserung darüber, ob bewaffnetes Eingreifen überhaupt jemals erlaubt sein kann, sondern die konkreten Handlungsoptionen - und das ethische Urteil über sie - hängen sehr stark von der Problemkontur des jeweiligen Falles ab.***
- (11) Kirchen und Religionsgemeinschaften haben auch in gewaltsam ausgetragenen Konflikten genuine Friedensaufgaben. Sie bestehen z.B.
- in kontinuierlichen Anstrengungen zur Überwindung von Feindbildern, Stigmatisierungen der gegnerischen Partei(en) und Haß;
  - in einer Delegitimierung (pseudo-)religiöser Rechtfertigungsstrategien für ungerechtfertigte Gewaltanwendung;
  - in konkreten Schritten, die die "Option für die Opfer" von Krieg und Gewalt praktisch umzusetzen versuchen. Dies gilt z.B. für die unmittelbare Hilfe, die Flüchtlingen in Not zuteil wird, erstreckt sich aber auch auf den Kontext praktischer Versöhnungsarbeit: es gilt daran mitzuwirken, daß die historische Wahrheit, die Konflikten zugrunde liegt, aufgedeckt werden kann; daß das in Gewaltsituationen erfahrene Leid nicht verdrängt und vergessen wird, sondern erinnert und als bleibende Mahnung vergegenwärtigt werden kann; daß Opfer, die auf verschiedenen Seiten standen, zu gemeinsamer Trauerarbeit um einer besseren Zukunft willen gewonnen werden können.
- (12) Große Verantwortung lastet auf den Medien: Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen und Feindbilderzeugung mit Hilfe von Propagandasendungen bereiten erst den Boden für die aktuelle Bereitschaft von Menschen, Gewalt gegen ihre Nachbarn anzuwenden. Die Instrumentierung der Medien durch die Konfliktparteien muß durchbrochen werden; genereller: die Kontrolle der Medien durch die herrschenden Parteien, die die Opposition ohne Stimme läßt.



- (13) Mit jeder gewaltförmigen Auseinandersetzung ist erfahrungsgemäß großes Flüchtlingselend verbunden. Europa hat es angesichts des Dramas im ehemaligen Jugoslawien aber bis heute nicht geschafft, eine konzertierte Flüchtlingspolitik zu entwickeln. Dazu hätte nicht nur eine gerechtere Verteilung der flüchtenden Menschen auf die benachbarten Aufnahmeländer gehört, sondern auch eine befriedigende Klärung des Rechtsstatus von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Von der Weise, wie mit der Flüchtlingsproblematik umgegangen wird, bleiben die Chancen jeder zukünftigen Friedensregelung - gerade einer solchen, die bis auf weiteres durch militärische Kontingente abgesichert wird - nicht unbetroffen.

Bei der anstehenden Rückführung der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien ist zu bedenken, daß diese nicht in Gebieten angesiedelt werden dürfen, in denen ihnen Verfolgung seitens verfeindeter ethnischer Gruppierungen droht. Doch selbst dort, wo die Rückführung in Gegenden erfolgt, in denen zumindest überwiegend Angehörige derselben Bevölkerungsgruppe leben, stellen sich schwierige Aufgaben hinsichtlich der Reintegration der Geflohenen, die häufig mit Vorurteilen und deutlicher Abwehr von seiten der vor Ort verbliebenen Bevölkerung rechnen müssen. Ein gezieltes Angebot an Integrationshilfen durch internationale humanitäre Organisationen muß unterstützt und gefördert werden.

- (14) Schon heute ist um die Bereitschaft der Bevölkerungen der internationalen Staatengemeinschaft zu werben, auch über das Auslaufen des SFOR-Mandats im Juni 1998 hinaus Verantwortung für die Stabilisierung des Friedensprozesses beizubehalten. Durch Diskussionen über eine Beendigung des internationalen Engagements darf nicht das Signal an die Konfliktparteien übermittelt werden, daß die internationale Gemeinschaft in einem Jahr einer gewaltsamen Teilung Bosniens und / oder einer neuen Welle von Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keinen Widerstand mehr entgegensetzen würde.



„Einmischung zum Schutz der Menschenrechte mit **militärischen Mitteln**?“

### **Ein Gesprächsbeitrag**

Zivile Friedenspolitik soll mit politischen Mitteln die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Androhung und Anwendung von Gewalt überflüssig werden. Diese Zielperspektive deckt sich mit den Ergebnissen ökumenischer Konsensbildung im konziliaren Prozess der Achtzigerjahre. Die „vorrangige Option für die Gewaltfreiheit“ (Ökumenische Versammlung Dresden 1989) bündelt christliche Glaubensüberzeugung, historische Erfahrung und die Einsichten politischer Vernunft. Es ist wichtig, hier in Graz an diesen ökumenischen Konsens von 1989 zu erinnern und anzuknüpfen, auch wenn er durch die jüngsten Erfahrungen von Gewalt, Krieg und Bürgerkrieg - wie im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda oder Zaire - in Frage gestellt scheint.

1. Die europäische Ökumene hat in Basel 1989 formuliert: „Wir verpflichten uns, den aktiven Geist des Schalom auszubreiten“ (Schlußdokument Nr. 80). Diese Verpflichtung wird nicht dadurch außer Kraft gesetzt, daß wir mit Situationen konfrontiert sind, in denen elementare Menschenrechte vorsätzlich verletzt werden und in denen die Unterbindung verbrecherischer Gewalt mit Gewaltmitteln um der Menschen willen notwendig sein kann, wenn alle anderen Mittel versagt haben oder keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der politische Extremfall, Gewalt notfalls mit Gewalt zu bändigen, darf die Verpflichtung auf den politischen Normalfall: Gewalt zu verringern und Konflikte mit zivilen Mitteln zu lösen, nicht verdrängen. Deshalb hat zum Beispiel die deutsche Sektion von Pax Christi 1996 auf der einen Seite von den „Grenzen der Gewaltfreiheit“ gesprochen, auf der anderen Seite aber danach gefragt, „wie wir uns selbst mit gewaltfreien Mitteln aktiv in Konflikte einbringen und zu Lösungen (im Sinne der Option für die Gewaltfreiheit, Anm. Ga) beitragen können“ (Beschluß DV Hübingen 1996, Pkt. 3.8).
2. Die gegenwärtige Situation in Bosnien-Herzegowina ist ein Lehrstück für das gegenseitige Verhältnis von militärischer Konflikteindämmung und ziviler Konflikt-

bearbeitung. Sie ist das Ergebnis einer politischen Vereinbarung (Dayton-Abkommen 1995), die mit militärischen Mitteln erzwungen wurde und bis zur Stunde militärisch gesichert werden muß. Anderes und Besseres war mit den Konfliktparteien - um den Preis der Fortsetzung des Krieges - nicht erreichbar. Alles, was heute an ziviler Konflikt-Nachsorge in Bosnien-Herzegowina gemeinsam mit den betroffenen Menschen versucht wird, geschieht im Rahmen dieser militärischen Absicherung und wäre ohne diese Absicherung nicht möglich - eine banale Erkenntnis, die den Realitäten entspricht. Sie auszusprechen ist gleichwohl nötig angesichts einer verbreiteten Tendenz, zivile Konfliktbearbeitung möglichst „pur“ und losgelöst von ihren jeweils realen politischen Rahmenbedingungen praktizieren zu wollen. Damit würde jedoch zivile Konfliktbearbeitung zur bloßen Bestätigung einer pazifistischen Überzeugung degradiert. Ein solches Konzept müßte scheitern, weil es jene Bedingungen voraussetzt, die der Pazifismus gerade anstrebt: die politische Überwindung der Gewalt unter konkreten Bedingungen. Unter den Bedingungen fortgesetzter Gewalt kann die *Überwindung* der Gewalt jedoch nur auf dem Weg der *Verringerung* der Gewalt gelingen. *Wie* Gewalt eingedämmt, verringert und verhindert werden kann; *wie* ein bestehender Konflikt unter den Bedingungen fortgesetzter Gewaltbereitschaft durch zivile Akteure mit zivilen Mitteln zivilisiert werden kann, - das ist die eigentliche und konfliktive Frage, vor der sich militärische und zivile Akteure in Bosnien-Herzegowina begegnen.

Was lernen sie dabei?

3. Sie lernen, daß sie bei aller Gleichzeitigkeit ihres Handelns im und am Konflikt vom Ziel eines stabilen, dauerhaften und nachhaltigen Friedens himmelweit auseinander sind. Gemessen am Ziel Frieden bekennen die Militärs, je länger sie mit ihren Mitteln präsent sind, ihre Rat- und Hilflosigkeit. Sie können im allergerünstigsten Fall nur den Rahmen herstellen und sichern, in dem dann andere, dafür besser qualifizierte für eine nachhaltige Befriedung arbeiten. Sie bestätigen damit jene alte Erfahrung, die besagt, daß Waffen wohl einen Krieg beenden, aber keinen Frieden schaffen können. Sie sagen damit - zumindest indirekt - auch, daß das Mittel des militärischen Eingreifens letztlich ohn-

mächtig und hilflos bleibt vor der Aufgabe, die Bedingungen eines selbsttragenden, nachhaltigen Friedensprozesses zu schaffen: Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes, anderer Meinung zu sein, Verzicht auf Gewalt zur Durchsetzung politischer Interessen, Demokratie und Partizipation.

Frieden konstituiert sich nicht durch Konfliktunterdrückung mit Zwangsmitteln, sondern ist das Ergebnis der freien, der gewalt-freien Anerkennung der Menschenrechte. Er entsteht aus Akten der Einsicht, der Selbstbeschränkung, des Gewaltverzichts. Er braucht die freie Zustimmung der Betroffenen.

Geht es uns wirklich um Frieden (und nicht um eine neue Legitimation des Militärischen aus ganz anderen Motiven), so müssen wir für einen breiten Konsens bezüglich der Anerkennung der Menschenrechte als Grundlage jeder zivilen Gesellschaft arbeiten. „Frieden stiften“ als Akt der Gewaltfreiheit ist dann die Antwort auf die Grenzen des „Frieden machen“. Das setzt die alte Formel der Friedensbewegung in ein neues Licht: „Frieden schaffen ohne Waffen“ - nicht als besserwisserischen Anspruch, sondern als Einsicht in den besseren Weg.



## **"Humanitäre Intervention mit Waffen?"**

Ethische Überlegungen zur Zukunft des Soldatendienstes“

### **A. Einleitung**

Die OSZE-Charta von Paris 1990 sprach nach dem unmittelbar zuvor erlebten Ende des Kalten Krieges, dem Verschwinden des Eisernen Vorhanges und dem Untergang kommunistischer Systeme in Mittel- und Osteuropa von einer neuen Ära des Friedens, der Hoffnung und des Optimismus für ganz Europa, ja für die ganze nördliche Halbkugel.

Samuel P. Huntington, der Professor für Politikwissenschaften an der Harvard University sieht dagegen in einem "Clash of Civilisations" (Artikel in: Foreign Affairs, 1993) eine reale Bedrohung des Weltfriedens. Nach seiner Auffassung entwickeln sich die potentiell gefährlichsten Feindschaften an den natürlichen "Bruchlinien zwischen den großen Kulturen der Welt", deren wichtigstes Merkmal die Religion sei.

wo also ist Orientierung zu finden: Im Optimismus der Staats- und Regierungschefs oder im Pessimismus Huntingtons? Steht für Europa, für die Welt eine Phase umfassenden Friedens oder zunehmender innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Konflikte bevor?

Von der Antwort auf diese Frage hängt es u.a. ab, ob und in welchem Umfang Politik zukünftig gewaltfrei möglich ist, oder ob militärische Gewalt auch zukünftig ein Element der Politik sein muß.

### **B. SOLDAT UND FRIEDENSETHIK**

#### **1. Geistige Grundlagen der Bundeswehr**

Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung mit Reichswehr und Wehrmacht, der Verwicklung der Wehrmacht in einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, aber

auch im Hinblick auf das Erbe des militärischen Widerstandes gegen Hitler wurde die Bundeswehr auf völlig neue geistige Grundlagen gestellt.

Mit dem Konzept des **Staatsbürgers in Uniform**, der aus innerer Bereitschaft zur Verteidigung des deutschen Volkes bereit und fähig ist, der den vollen Schutz der Gesetze genießt, gegen Willkür geschützt ist, der aufgrund politischer Einsicht in die Notwendigkeit der Landes- und Bündnisverteidigung handelt, wurde ein völlig **neuer Typus des Soldaten** geschaffen.

Das Angriffsverbot des Grundgesetzes, das Verbot zu gehorchen, wo ein Vergehen oder Verbrechen befohlen wird und die Bindung an die Normen des Völkerrechts sind ein **ethisch, rechtlich und völkerrechtlich tragfähiges Fundament für den verantwortbaren Dienst des deutschen Soldaten**, beschränken seine Tätigkeit ausschließlich auf die Sicherung und Wiederherstellung des Friedens und auf die Wahrung von Menschen- und Minderheitsrechten im Auftrag der Vereinten Nationen oder der OSZE. Insofern ist er prinzipiell und faktisch ein "Soldat für den Frieden".

## 2. Streitkräfte als notwendiges Mittel der Politik

Bundespräsident Herzog führte am 10. Dez. 1996 in einem Vortrag vor den Offizieren der Führungsakademie der Bundeswehr aus, daß der Einsatz der Bundeswehr manchmal unvermeidbar sei, um Frieden und Stabilität zu sichern; dieser Einsatz gehöre zu einer Politik die auf Krisenvorsorge, Krisenbewältigung und dauerhafte Stabilität zielt: **"wenn diplomatische, politische und wirtschaftliche Mittel nicht ausreichen, ist der entschlossene Einsatz von Streitkräften auch heute noch ein Mittel der Politik, um Aggressionen einzudämmen und Wege für politische Lösungen zu öffnen."**

Er wies aber auch darauf hin, daß sich Soldaten heute mit neuen Problemen wie Tod, Verwundung, Gefangennahme, Geiselhaft, der Frage nach psychischer und moralischer Festigkeit in extremen Situationen auseinandersetzen müssen. Die Soldaten brauchten dafür breite Unterstützung von Politik und Bevölkerung.



Diese Formulierung des Bundespräsidenten ist in kürzester Form die Antwort auf die im Vortragsthema enthaltene Frage: Der Einsatz militärischer Gewalt muß Teil einer auf Frieden und Stabilität ausgerichteten Politik sein.

Dies gilt es in politischer, rechtlicher und religiöser Sicht näher auszuleuchten.

Von daher sollen nachfolgend **3 Argumentationslinien** nachgezeichnet werden:

- Friedensorientierung der **Sicherheitspolitik**,
- die Rahmenbedingungen von Völkerrecht und innerstaatlichem **Recht** und
- die Sicht der **Kirchen**.

### **C. SICHERHEITSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

#### 1. Wandel der Jahre 1989/90

Die sicherheitspolitische Entwicklung seit dem großen Wandel der Jahre 1989 und 1990 kann hier nur stichwortartig angerissen werden:

- Die Strukturkrise des Sozialismus führte zum Ende des Warschauer Paktes und zur Wiedervereinigung Deutschlands, zur Auflösung der Sowjetunion und zur Entwicklung neuer rechtsstaatlicher Demokratien in Mittel- und Osteuropa.
- Mit den großen Gesten des Jahres 1990, der Charta von Paris, der Erklärung von London, in der die Staats- und Regierungschefs der NATO den osteuropäischen Staaten Partnerschaft und Zusammenarbeit anboten, mit den Abrüstungsverträgen im nuklearen und konventionellen Bereich begann eine neue sicherheitspolitische Ära. Europa erlebt heute - mit Ausnahme des Balkans - eine zuvor nie gekannte Sicherheit und Stabilität.

Heute ist die politische Lage in Europa gekennzeichnet von einem langsamen Zusammenwachsen vom Atlantik bis zum Ural, aber auch von inneren Problemen Rußlands und von russischem Mißtrauen gegenüber Kooperationsangeboten des Westens. Das Weststreben der sich stabilisierenden Visegradstaaten mit ihren Plänen für EU- und NATO-Beitritt kontrastiert mit den Problemen der Randstaaten im Baltikum und in Südosteuropa, besonders mit der Krise auf dem Balkan.

- Die innere Fortentwicklung und Erweiterung der EU weist ebenso in die Zukunft eines zusammenwachsenden Europa wie die Umstrukturierung der NATO und ihre Öffnung für neue Mitglieder.
- Die Hoffnung auf solches größeres Europa wird besonders gestützt
  - durch die schrittweise sich entwickelnde Partnerschaft des Westens mit Rußland (NATO-Rußland-Grundakte, Entwicklung eines sicherheitsmodells für Europa, Kooperation bei der Rüstungskontrolle, Sicherheitscharta für Europa)
  - und durch die Weiterentwicklung der OSZE (Gipfel in Helsinki 92 mit der Erklärung der OSZE als regionale Organisation" im Sinne der VN-Charta, Missionen in Krisengebieten, Vereinbarung eines Verhaltenskodex, Einsätze in den Staaten des früheren Jugoslawien).

## 2. Die Sicherheitslage Deutschlands - Chancen und Risiken für den Frieden

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ergeben sich für Deutschland Chancen und Risiken.

- Als historische **Chance** muß der tiefgreifende Wandel in Richtung **Kooperation** (NATO-Kooperationsrat - jetzt aufgegangen im Europäisch-Atlantischen Partnerschaftsrat, Partnerschaft für den Frieden, NATO-Rußland-Charta, NATO-Ukraine-Charta) und **Integration** (EU/NATO-Erweiterung) begriffen werden, der das sicherheitspolitische Gesicht Europas heute prägt.

- **Deutschland** profitiert von dieser Situation durch einen geradezu dramatischen Sicherheitsgewinn (Wiedervereinigung, Entstehung von Demokratien in Mittel- und Osteuropa, Erfolge bei der Abrüstung, militärischer Niedergang Rußlands). Deutschland lebt heute erstmals ohne tiefgreifende Interessenkonflikte mit seinen unmittelbaren Nachbarn. Es gibt keine Grenzkonflikte und keine Probleme mit Minderheiten, die ethnisch einem Nachbarstaat zuzurechnen sind - ein seltener Fall in Europa.

Auf der anderen Seite sind jedoch neue **Risiken** entstanden, die nicht übersehen werden dürfen:

- Vor allem im Osten und Südosten Europas waren und sind die Staaten **zentrifugalen Tendenzen** ausgesetzt (Zerfall der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens), häufig verschärft durch territoriale Ansprüche, ethnische Spannungen, wirtschaftliche u. ökologische Probleme.
- Besonders bedrohlich ist die Gefahr der **Instabilität der Nachfolgestaaten der Sowjetunion** auf ihrem schwierigen Weg zu Demokratie und Marktwirtschaft (Machtkämpfe in Rußland, problembeladenes Verhältnis Rußlands zur Ukraine, zu Georgien, Armenien und Aserbeidschan, zu den baltischen Staaten).
- An der **europäischen Peripherie** existieren gefährliche militärische Potentiale (Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme in Irak, Iran und in Syrien mit seiner Grenze zur Türkei und zu Israel!)
- Insgesamt zeigt sich nach Wegfall der früheren Bedrohung durch die maßlos gesteigerten Militärpotential einer sich imperialistisch gebenden Sowjetunion heute eher die **Gefahr regionaler Krisen und Konflikte** im weiteren geografischen Umfeld Deutschlands. Häufig weisen die Gefahrenquellen mehrere Dimensionen auf:

1. innerstaatliche Dimensionen (soziale, ethnische, religiöse, ökonomische Krisen: Beispiel des früheren Jugoslawien)

2. regionale Dimensionen (machtpolitische Faktoren, territoriale Ansprüche, verteilungskämpfe): aktuelle Problemregionen in Georgien, in den Staaten des früheren Jugoslawien, in der Region Nagorno-Karabach

3. globale Dimensionen (Wohlstands- und Entwicklungsgefälle, demografische / ökonomische / ökologische Fehlentwicklungen: Migration, Umwelt, Raubbau, Flüchtlingselend, Armut, Hunger).

### 3. Auftrag der Bundeswehr

Angesichts dieser veränderten sicherheitspolitischen Lage mußte der Auftrag der Bundeswehr neu überdacht werden.

- Die Friedenssicherung durch die Bereitschaft und Fähigkeit zum Schutz vor Aggressionsdrohung und Erpressung und zur Verteidigung des eigenen Landes und der Verbündeten ist die **klassische Aufgabe** der Streitkräfte. Hier besteht kein ernsthafter Zweifel an Sinn, Legitimation und verfassungsrechtlicher Fundierung: Der Staat darf dem Bürger nicht den Schutz vor äußerer Gefahr verweigern.
- Auch **sonstige Aufgaben** wie humanitäre Aufgaben, Katastrophenhilfe oder Hubschrauber-Rettungseinsätzen sind kaum strittig.
- Daneben ergeben sich aber aus Mitgliedschaft in VN und OSZE **neue Aufgaben**", die lange Zeit innenpolitisch heftig umstritten waren.  
Der 2. Senat des BVerfG hat die "Geschäftsgrundlage der Soldaten in seinem Urteil vom 12.07.1994 insoweit geklärt,
  - daß weder die Zugehörigkeit zu "Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit" noch die Übernahme von Verpflichtungen und Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland aufgrund dieser Zugehörigkeit dem Grundgesetz widerspricht,

- sondern daß Art. 24 Abs. II GG auch die verfassungsrechtliche Grundlage für "eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen bietet, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden" (1. Leitsatz BVerfG).

Wichtig ist dabei, daß nach Auffassung der Bundesregierung ein **Mandat** der VN oder OSZE erforderlich ist (entsprechende Beschlüsse zur Unterstützung von VN und OSZE mit Kräften und Ressourcen fasste sowohl die NATO auf dem Gipfel Oslo Juni 1992 wie auch die WEU auf ihrem Gipfel in Bonn im Juni 1992).

- **Typische Fälle** solcher neuer Aufgaben (an denen die Bundeswehr von Fall zu Fall mitwirkte):
  - Krisen- und Konfliktverhütung oder -eindämmung (z.B. in Estland, Lettland, Süd-Ossetien **und** Abchasien, Tschetschenien)
  - Friedenswahrung (Friedenerhaltende Maßnahmen, Blauhelmeinsätze)
  - Friedensichernde Maßnahmen mit militärischer Gewalt (z.B. durch IFOR; SFOR)

Konfliktnachsorge (z.B. Rüstungskontrolle in Form von Abrüstung und Aufbau vertrauensbildender Maßnahmen in den Staaten des früherer Jugoslawien).

Auch wenn viele Entscheidungsparameter für solche Einsätze sehr pragmatisch sein müssen. (*Wo sind Friedenseinsätze aufgrund begrenzter Ressourcen überhaupt möglich, wo sind Schwerpunkte zu setzen, entsprechen die Einsätze deutschen Interessen im weitesten Sinn?*)

so bleibt doch der **letzte Grund für solche Einsätze die prinzipielle Solidarität aller Menschen.**

Dementsprechend wurde der Auftrag (gem. „Verteidigungspolitische Richtlinien“: VPR) der Bundeswehr festgelegt:

## „Die Bundeswehr

- schützt Deutschland und seine Staatsbürger gegen politische Erpressung und äußere Gefahr
- fördert die militärische Stabilität und Integrität Europas
- verteidigt Deutschland und seine Verbündeten
- dient dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der V.L.T
- hilft bei Katastrophen, rettet aus Notlagen und unterstützt humanitäre Aktionen.

Aus diesem Spektrum ragt ein **Kern von Aufgaben der Bundeswehr** heraus:

- Schutz und Sicherheit für die eigenen Bürger und verbündete Staaten
- Verpflichtung zum Dienst am Weltfrieden und an der internationalen Sicherheit, (dies wurde konkret: VN-Missionen in Kambodscha, Irak, Somalia, im früheren Jugoslawien und Georgien).

## D. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Neben dem **politischen Willen** sind tragfähige **rechtliche Grundlagen** - nicht nur als formal-rechtliche Bedingung - eine grundsätzliche Voraussetzung für die Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr (so der Bundespräsident vor der 34. Kommandeurtagung am 05.10.93 in Mainz).

(Zu den Ausführungen des Bundespräsidenten ist kritisch anzumerken, daß auch die **sittliche Legitimation** als selbständiges Kriterium herausgestellt werden müßte. Dies wurde in einer Rede des Bundesministers der Verteidigung vom 07.19.1993 deutlich.- "Ein neuer Soldatentypus entsteht.- vom Kriegsverhinderer zum Friedensförderer". Danach ist die Friedensförderung neben der Friedenssicherung ein entscheidendes Charakteristikum für neue internationale Aufgaben).

### 1. Innerstaatliches Recht

- Das **Grundgesetz** legt den innerstaatlichen Rahmen für die Grundrechte der Soldaten (insbes, Art, 1 Schutz der Menschenwürde) und die Handlungsmöglichkeiten der Politik hinsichtlich des Einsatzes der Streitkräfte (insbes. Art. 26 Verbot des Angriffskrieges) fest und enthält die Grundlagen für die Wehrgesetzgebung (Art. 1.2 a Allg. Wehrpflicht; Art. 73 I Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 87a Aufstellung von Streitkräften).
- Das deutsche innerstaatliche Recht verpflichtet darüber hinaus zur **Beachtung völkerrechtlicher Normen**, die wichtige zivilisierende Regeln für die Kriegführung enthalten.
- Wichtig für den inneren Aufbau der Streitkräfte sind nicht zuletzt die **Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit** einschließlich der Rechtsweggarantie. Diese Prinzipien sind Schutzzäune für die Rechtssphäre der Soldaten, vor allem bieten sie Schutz gegen rechtswidrige Befehle.
- Bedeutsam ist schließlich auch die **Präambel zum Grundgesetz**. In der Formulierung „... von dem Willen beseelt, ... als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ enthält sie nach Auffassung der Kommentatoren des Grundgesetzes nicht nur das Verbot, den Frieden zu stören, sondern auch das **Gebot, aktive Friedenspolitik zu treiben**. Die Präambel hat rechtlichen Gehalt und ist ein wichtiges Mittel zur Auslegung anderer GG-Vorschriften.

## 2. Völkerrecht

Grundnorm des Völkerrechts für das Recht eines Staates, Streitkräfte aufzustellen, ist **Art. 51. der Charta der VN**, der ein individuelles und kollektives Selbstverteidigungsrecht garantiert, solange nicht die Staatengemeinschaft den Schutz eines bedrohten Staates übernehmen kann (aber auch ein solcher Schutz durch die internationale Staatengemeinschaft wäre letztlich ohne Streitkräfte nicht möglich, die dann allerdings nicht unbedingt national organisiert sein müßten).

Die Versuche auf dem Wiener Kongreß, eine internationale Friedensordnung durch ein Gleichgewicht der Kräfte zu schaffen, wie auch nach dem 1. Weltkrieg, die Kriegsgefahr in Europa durch einen Völkerbund zu bändigen, blieben vergeblich. Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte ein neuer Versuch, eine Friedensordnung durch die Festschreibung international gültiger Rechte, die allgemeine Ächtung des Krieges und der Gewaltanwendung und die Schaffung einer internationalen Organisation, der **Vereinten Nationen**, zu schaffen. Ziel war **die Errichtung einer weltweiten Ordnung kollektiver Sicherheit**. Friedenssicherung und Friedensförderung sollten durch Rechtsanwendung gelingen und die selbständige Durchsetzung nationaler Interessen ablösen. Die strukturellen Ursachen für gewaltsame Selbsthilfe (Ungleichverteilung der materiellen Ressourcen, Unsicherheit bei der Rohstoffversorgung, schwerwiegende Mängel der Welternährungslage, ökologische Katastrophen) sollte endgültig überwunden werden.

Die wichtigsten Ziele der VN sind:

- **Friedenssicherung** als Aufgabe des Sicherheitsrates. Der Generalsekretär der VN betont die Bedeutung regionaler Organisationen für die Unterstützung der VN auf dem Gebiet des Peacekeeping (Grundlage für Kompetenz der OSZE zur Mandatierung friedensichernder Maßnahmen); dagegen liegt die Legitimierung jeglicher Gewaltanwendung durch die Völkergemeinschaft ausschließlich beim Sicherheitsrat.
- Zweite Aufgabe ist die **Friedensförderung**. Der hierfür in der Charta der VN vorgesehene Rat für wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit wurde jedoch bisher nicht eingerichtet.

### 3. Letztbegründung des Rechts / Naturrecht

Eine bedeutsame Rolle bei der Findung der Rechtsgrundlage für den Dienst des Soldaten spielt die Frage nach einer vom konkreten Gesetzgeber unabhängigen **Letzt-**



**begründung des Rechts.** Der Mißbrauch des gesetzten Rechtes durch die Nationalsozialisten hat den Blick wieder geschärft für die Notwendigkeit, jedes Gesetz an überpositivem Recht zu messen. Im Grundgesetz (wie in anderen modernen Staatsverfassungen) bieten die **individuellen Grundrechte** hierfür einen ausreichenden Maßstab. Die katholische Kirche wird darüber hinaus auf eine von Ewigkeit her **aus** dem Willen Gottes bestehende Schöpfungsordnung (Augustinus, Thomas v. Aquin) verweisen, von der sich das **Naturrecht** ableitet. Diese Bindung an überpositives Recht gilt für das gesamte deutsche Recht einschließlich der Wehrgesetzgebung.

#### 4. Folgerung für den Dienst des Soldaten:

Damit sind **grundlegende ethische Voraussetzungen für den Dienst des Soldaten erfüllt:** die Bindung von Gesetzgeber und Regierung an überpositives Recht, bzw. an Grundrechtsnormen, die dem Veränderungswillen eines zukünftigen Gesetzgebers entzogen sind.

Die Konsequenz daraus ist, daß Gesetze und Befehle, die z.B. einen Angriffskrieg oder Morde an der Zivilbevölkerung verlangen, rechtswidrig sind. Im übrigen verbietet das Soldatengesetz, solche Befehle auszuführen; vielmehr ist Gehorsam in solchen Fällen (ebenso wie der Befehl) strafbar.

Daher darf der Soldat vor dem Hintergrund dieser ethischen Voraussetzungen und im Bewußtsein der traditionellen Bindung unseres Staates an Recht und Gesetz zunächst auf die Rechtmäßigkeit staatlicher Weisungen und Befehle vertrauen, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für Zweifel gegeben sind, Dabei bleibt aber unverzichtbar, daß die letztendliche Pflicht zur Gewissensentscheidung dadurch nicht aufgehoben wird. Der militärische Widerstand gegen das Unrechtsregime Hitlers hat uns gelehrt, daß es unbedingten Gehorsam und bedingungsloses Vertrauen in Gesetze und Befehle nicht geben kann.

### **E. KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE FRIEDENSETHIK**

#### 1. GEMEINSAME WURZELN EINER FRIEDENSETHIK

- Ein erster Höhepunkt in der Entwicklung einer kirchlichen Friedenslehre findet sich bei **Thomas von Aquin** (1225-1274).

In seiner Lehre für einen **gerechten Krieg nennt er 3 Voraussetzungen:**

- **Vollmacht des Fürsten** (heute: der staatlichen Autorität), dem die öffentliche Ordnung anvertraut ist
- **gerechter Grund**, z.B. die Verhinderung von Unrecht
- **rechte Absicht**, das Gute zu mehren und das Böse zu meiden

Diese Lehre wurde für einen Nuklearkrieg wegen der befürchteten Kollateralschäden in Frage gestellt. Heute sehen wir aber wieder deutlicher die Wahrscheinlichkeit von Kriegen unterhalb der Schwelle eines Atomkrieges. Von daher ist neues Nachdenken über die Lehre vom gerechten Krieg geboten.

- Der Begründer des modernen Völkerrechts, **Francisco de Vitoria**, ein spanischer Dominikaner, stellte in der ersten Hälfte des 16. Jh. in seinem Buch: "De jure belli" aus der kirchlichen Lehre abgeleitete Grundsätze auf, die bis heute gültig sind:
  - Einsatz der militärischen Macht nur als äußerstes Mittel („ultima ratio“) nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel
  - nur so viel Gewalt wie unbedingt nötig ("**Suffizienzprinzip**")
  - zur Schonung der Zivilbevölkerung Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten ("**Diskriminationsprinzip**").

## 2. KATHOLISCHE KIRCHE

Bezugstexte und -personen: Prof. Franz Böckle (katholische Moraltheologe), Prof. Nagel (Leiter des Institutes für Theologie u. Frieden); Dr. Hans Langendörfer (Ethiker, Sekretär der Katholischen Bischofskonferenz);

Texte des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode

### a. KOMPLEMENTARITÄT VON FRIEDENSFÖRDERUNG UND FRIEDENS- SICHERUNG

- Das Vaticanum II fordert, die **Friedensförderung in den Vordergrund** zu stellen, ohne dabei die Friedenssicherung auszuschließen.
- **Friedensförderung** zielt auf eine Weltfriedensordnung, **den** Schutz der Menschenrechte, auf internationale Gerechtigkeit (dabei steht im Vordergrund die Forderung nach einer gerechten Verteilung der Güter dieser Welt: von den Reicheren wird verlangt, nicht nur vom Überfluß, sondern von der Substanz abzugeben)
- Beide Ziele - Friedensförderung und Friedenssicherung - sollen **nur gemeinsam** angestrebt werden.
- Dennoch muß die Erhaltung der Sicherheit des eigenen Landes, der eigenen Region, also die **Friedenssicherung**, nicht schon deswegen aufgegeben werden, weil Gerechtigkeit im Weltmaßstab noch nicht umfassend erreicht ist. Es ist, jedoch -Aufgabe der Christen, auf diese Defizite immer wieder hinzuweisen

#### b. PÄPSTE UND KONZILIEN

Päpste und Konzilien haben sich in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen einer Weltfriedensordnung und einer sittlich erlaubten Verteidigung geäußert.

- **Johannes XXIII** formuliert in seinem Lehrschreiben "Pacem in terris" den Entwurf einer **Weltfriedensordnung**. **Paul VI** weist auf das Nord-Süd-Gefälle als schwerwiegendes, aber überwindbares Defizit der bestehenden Weltordnung hin.
- Das **2. Vatikanische Konzil** gesteht den Regierungen **ein Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung** zu, wenn Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind. Die Kernaussage des Konzils hierzu (zugleich wesentliche Grundlage das Engagement katholischer Soldaten der Bundeswehr in nationalen wie internationalen Einsätzen) lautet: "**Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei**" (Pastoralkonstitution "Gaudium et Spes", Nr. 79).

Die strikte Eingrenzung militärischer Gewalt auf die Garantenfunktion für Sicherheit und Freiheit der Völker findet seine Entsprechung in dem im Grundgesetz verankerten Verbot jeglichen Angriffskrieges und der verfassungsgerichtlichen Bestätigung legitimer Einsätze im Dienst der VN oder OSZE.

- Im "Wort der katholischen Bischöfe zum Frieden" ("**Gerechtigkeit schafft Frieden**") vom 18.04.1983 finden sich Kriterien, die von einer auf Kriegsverhinderung gerichteten Abschreckung erfüllt werden müssen, um sie ethisch noch annehmbar zu machen. Die Grundgedanken sind auch unter den heute veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen gültig:

1. Bereits bestehende oder geplante militärische Mittel dürfen **Krieg weder führbarer noch wahrscheinlicher** machen.
2. Nur solche und so viele militärische Mittel dürfen bereitgestellt werden, wie zum Zwecke der an Kriegsverhütung orientierten Abschreckung gerade noch erforderlich sind.
3. Alle militärischen Mittel müssen mit wirksamer beiderseitiger Rüstungsbegrenzung, Rüstungsminderung und **Abrüstung** vereinbar sein.

c. DIE PROVOKATION DER BERGPREDIGT

Dieses in sich schlüssige Gedankengebäude, das zur bedingten Rechtfertigung von Gewaltanwendung führt, muß sich immer wieder an den radikalen Forderungen der Bergpredigt messen lassen,

- (1) **Böckle** formuliert, daß die Christen in einer eigenartig widersprüchlicher Situation leben:

- **Einerseits** verkündet das Evangelium **die Gegenwart der Herrschaft Gottes**, die Versöhnung mit Gott und unter den Menschen,
- **andererseits** spüren wir, daß die Verwirklichung in einem Reich des Friedens noch aussteht. "Noch wirken **die Mächte des Bösen**, noch herrschen Zwietracht,

Ungerechtigkeit und Krieg, noch wird Treue gebrochen, noch werden Gewalttaten verübt.“

Die Nähe des Reiches Gottes hat aber Konsequenzen, die nicht mit dem Hinweis auf die harte Wirklichkeit verdrängt werden dürfen:

- Die Berufung auf den **Realismus** trägt die Gefahr, das Handeln aus dem Glauben zu ersticken
- wer aber die Realität überspielt und nicht sieht, daß noch allseits das Böse wirkt, gerät leicht in **Schwärmerei**.
- Beides: Flucht in die Realität und schwärmerische Flucht vor der Realität haben ihre gemeinsame Wurzel im mangelnden Glauben.

## (2) **Bergpredigt und verantwortliches Handeln**

- Die bedingungslose Forderung der Bergpredigt, das Böse durch das Gute zu überwinden, meint keineswegs den Ausschluß verantwortlichen Handelns.
- Dies wird deutlich" wenn ich **für einen Dritten verantwortlich** bin, der unter meinem Verzicht der Rechtsausübung leiden wurde.  
Böckle: "Wenn das Wohl des Angreifers und das Wohl des Dritten in Konflikt gerät, bin ich zu einer sorgfältigen Abwägung der Interessen geradezu verpflichtet." Dies ist die Situation des politisch Verantwortlichen.

## (3) **Friedenspolitik und Gewaltabwehr**

- Friede ist nicht nur Abwesenheit des Krieges, sondern "ein dynamischer Prozeß, der gekennzeichnet ist durch abnehmende Gewalt und zunehmende Gerechtigkeit.“

**Wichtigste Ziele** sind daher die universale Verwirklichung der Menschenrechte und internationaler Gerechtigkeit.

- Daher ist es das **Ziel umfassender Friedenspolitik**, Konflikte gewaltfrei durch Verhandlungen und Vereinbarungen zu lösen.

**Böckle: "Hier weisen heute politische Einsicht und Weisungen der Bergpredigt in die gleiche Richtung."**

- Dennoch kann der Versuch von Gewaltanwendung realistischweise nicht ausgeschlossen werden,

Böckle: "**Schutz einer internationalen Rechts- und Friedensordnung** bleibt in der realen Welt die bleibende **Aufgabe militärischer Macht**. Nicht die Kriegführung, sondern die **Kriegsverhinderung** ist ihr Ziel. ... Sie zielt auf Unterlassung einer Friedensverletzung und nicht auf Erzwingung einer politischen Handlung".

Daher sieht das Völkerrecht in der Androhung und Durchführung von **Sanktionen** ein letztes Mittel, um rechtswidrige Gewaltanwendung zu verhindern. Weder die innerstaatliche Rechtsordnung noch die Geltung internationalen Rechts ist ohne **Zwangsgewalt** (vis coactiva) durchsetzbar.

#### (4) **ZUSAMMENFASSUNG ZUM KERNPROBLEM BERGPREDIGT:**

- "Selig sind, die keine Gewalt anwenden, die Friedfertigen, die Barmherzigen: Wie kann ein Soldat guten Gewissens seinen Dienst versehen, der auf die Gewaltanwendung vorbereitet und jederzeit die Möglichkeit in sich birgt, Gewalt auch konkret anwenden zu müssen?"
- Die **Bergpredigt in ihrem** Gesamtzusammenhang macht „deutlich“, daß eigentlicher Maßstab die **Nächstenliebe** ist: Sie verlangt, möglichst viel Gutes zu tun und bei der **Wahl zwischen zwei Übeln** das geringere zu wählen. Dies konkretisiert sich in der "Goldenen Regel“ der Bergpredigt: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen“

Gutes zu tun, ist sittliche Pflicht. Daher ist dort, wo notwendig, auch die **Wahl des je geringeren Übels sittliche Pflicht**: Wenn der Angreifer, Mörder, Vergewaltiger, Folterer nur mit Gewalt von seinem Verbrechen abgehalten werden kann, ist Gewaltanwendung zur Abwendung des Übels sittliche Pflicht.

Dies gilt für den einzelnen ebenso wie für die Völkergemeinschaft.

In dem Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Frieden (Bonn 1983, Ziff.19) "Gerechtigkeit schafft Frieden" wird die Gewaltlosigkeitsforderung durch und durch verantwortungsethisch verstanden:

**"Wo ein solcher Verzicht (auf Anwendung von Gewalt) auf Kosten des Wohles anderer ... geht, kann er sogar gegen die Absicht Jesu sein: in seinem Namen haben Christen um der Nächstenliebe willen zugunsten von Armen, Schutzbedürftigen und Entrechteten deren Unterdrückern wirksam entgegenzutreten" .**

Also: Der Christ, der die Folgen seines Handelns nicht verantwortlich abschätzt, verfehlt den Sinn der Bergpredigt.

Gerade insofern die staatliche Gewalt dem Unrecht und der Unterdrückung widersteht, die Menschenrechte respektiert und Unschuldige schützt, erweist sie, daß sie im Dienste Gottes steht.

Dies bedeutet aus „individualethischer Sicht“, daß der Christ für seine Handlungen in einem umfassenden Sinn verantwortlich ist; Er darf nicht bloß "etwas gut meinen" und die Folgen auf Gott abschieben. Jede Handlung muß in Abwägung aller Möglichkeiten und im Blick auf den erkennbaren Willen Gottes als die relativ beste oder am wenigsten schlechte erkennbar sein.

### 3. EVANGELISCHE FRIEDENSLEHRE

Zur evangelischen Friedenslehre können hier nur wenige Stichworte angemerkt werden.

a. In seinen Schriften "Von weltlicher Obrigkeit - wie weit man ihr Gehorsam schuldig ist" (1523) und in einem Brief von 1526 „ob Kriegersleute auch seligen Standes sein können" verurteilt **Luther** den Angriffskrieg und fordert friedliche Konfliktlösungen. Er weiß aber, daß das Böse in der Welt existent ist. Er unterscheidet Pflichten des Christen gegen sich selbst ("daß ein Christ ... alles Übel und Unrecht leide und nicht sich selbst räche") und Pflichten gegenüber dem Nächsten ("Das Schwert soll kein Christ für sich und seine Sache fahren noch anrufen; sondern für einen anderen mag und soll er's führen und anrufen, damit der Bosheit gesteuert und Frommheit gestützt wird").

Luther setzt Grenzen: Der Fürst darf nur tun, was dem Volke nützt und gut ist; er muß das rechte Maß wahren, er soll auch im Übeltäter den Menschen achten. Eine letzte Grenze setzt das Gewissen des einzelnen: "Wenn Du gewiß weißt, daß er (der Fürst) unrecht hat, so sollst Du Gott mehr fürchten und gehorchen als den Menschen".

Es stellt sich aber die Frage, ob Luthers Gedanken unreflektiert übernommen werden können. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Demokratie, der Existenz von Massenvernichtungswaffen und dem Bewußtsein weltweit möglichen Unrechts muß Luthers Lehre weiterentwickelt werden.

b. Dietrich **Bonhoeffer** schreibt in seiner Auslegung der Bergpredigt: "Wehrlosigkeit als Prinzip des weltlichen Lebens ist gottloses Zerstören der von Gott gnädig erhaltenen Ordnung der Welt." Daher kann und muß Notwehr jedem Staat zugebilligt werden, Nothilfe kann auch der einem Friedensbrecher ausgesetzte Nachbar erbitten.

c. Für die evangelische Kirche war es einem Außenstehenden lange Zeit nicht ohne weiteres möglich, eine einheitliche Auffassung zur Frage militärischen Sicherheitsvorsorge festzustellen. Insbesondere in der Zeit der Bedrohung durch einen Atomkrieg gab es eine "ambivalente Haltung zwischen christlich motiviertem Pazi-



fismus und den unter dem Gewicht der Verantwortung stehenden Christen“ (de Maizière, in: Rhein. Merkur v. 17.1.97):

- In der **Friedensschrift des Rates der EKD vom November 1981** heißt es unter Bezugnahme auf die These VITT der **Heidelberger Thesen** von 1959: "Die Kirche muß auch heute .. die Beteiligung an dem Versuch, einen Frieden in Freiheit durch Atomwaffen zu sichern, weiterhin als eine für Christen **noch mögliche Verhaltensweise** anerkennen“ und: "Gerade in der heutigen Situation muß die Kirche auch den Waffenverzicht als eine christliche Handlungsweise anerkennen.“ Offen bleibt, ob ein Soldat eine Waffe gebrauchen darf, wenn ein Aggressor einen Krieg beginnt.
  - **De Maizière** kommentiert dies kritisch: "Hier wären die Soldaten allein geblieben - und ich habe mich oft allein gefühlt -, wenn nicht die Militärbischöfe und die Militärseelsorge ihnen zur Seite gestanden und das Gewissen dafür geschärft hätten, zu erkennen, ob es sich bei einem eventuellen Einsatz wirklich um zulässige Notwehr und Nothilfe handeln wurde."
  - Dagegen vertritt **Reinhard Gramm**, der langjährige Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, eine andere Auffassung: "Dieses Zitat ... gilt zu Recht als die klarste und wichtigste Aussage der Evangelischen Kirche zur Frage des Wehrdienstes. Diese Positionsbestimmung bejaht die schon in der Reformationszeit an Martin Luther gerichtete Frage, "ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können". **Sie erkennt an, daß auch im atomaren Zeitalter soldatischer Dienst von Christen durchaus verantwortet werden kann.**"
- d. Die EKD hat allerdings 1994 eine neue Schrift zur Friedensethik veröffentlicht. Sie trägt den Titel "**Schritte auf dem Wege des Friedens**". Synode und Rat der EKD als deren maßgebliche Leitungsorgane kommen darin zu einem - wie es heißt - "neuen friedensethischen Konsens". Sie fordern eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts, den Vorrang gewalt- und zwangfreier Mittel und Wege bei der Bewältigung von Konflikten und zur Sicherung des Friedens und schließlich die Begrenzung des Einsatzes militärischer Gewalt zur **Wahrung**

**des Friedens** und zur **Durchsetzung des Rechts** auf Fälle, in denen sie als "äußerste Erwägung und Maßnahme", als "Grenzfall" unumgänglich ist.

e. Dazu hier nur als eine Meinung unter vielen die Haltung von Prof. **Brakelmann**, Bochum. Er schreibt: "Wir... sind durch eine tiefe Ambivalenz gekennzeichnet. Als Geschöpfe Gottes... haben wir die Fähigkeit, humane Nächste zu sein, ... aber wir haben ebenso die Fähigkeit, nicht Nächste zu sein, sondern Feinde ... Es wäre verantwortungsloser Illusionismus, nicht mit den destruktiven Möglichkeiten des Menschen zu rechnen.

**... Militärische Macht verliert in der Zukunft keineswegs ihre friedensichernde und friedensstabilisierende Funktion. Aber sie ist nur noch ein Element des Ganzen**, nicht der Hauptträger des neuen, kooperativen Partnerschaftssystems, in dem kulturelle, ökonomische, technologische und andere Beziehungen das Fundament bilden" (in: "Kein Grund zu großem Optimismus", in: Briefdienst "Sicherung des Friedens" (9/93, S.1 ff)

## F. KONKRETE ELEMENTE EINER FRIEDENSORIENTIERUNG DER SICHERHEITSPOLITIK

### 1. SICHERHEITSORGANISATIONEN

Die Staatengemeinschaft hat zahlreiche Organisationen herausgebildet, die dem Frieden und der Stabilität dienen sollen. Bekannte Beispiele sind VN, OSZE, NATO, WEU, GUS. Sie alle haben ihre relativen Stärken und Schwächen, Vor- und Nachteile. Aber der Intention nach stellen sie den Versuch dar, Krieg und Instabilität einzuhengen. Sie nehmen dazu das gesamte Instrumentarium in Anspruch, das der heute gültige "erweiterte Sicherheitsbegriff" umfaßt, also je nach ihren Kompetenzen die jeweils geeigneten politischen, wirtschaftlichen und militärischen Möglichkeiten.

## 2. ABRÜSTUNG UND RÜSTUNGSKONTROLLE

Seit dem Beginn des Helsinki-Prozesses 1975, besonders aber seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes in den Jahren 1989/90 versuchen die Staaten, Stabilität durch Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu fördern

Die nukleare Rüstungskontrolle hat dazu geführt, daß die Zahl der strategischen und taktischen Atomwaffen weltweit, vor allem aber in Europa, drastisch reduziert wurde. Weitere Schritte sind in Vorbereitung. Hauptproblembereich ist die nur schwer einzugrenzende Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologien.

Außerordentlich erfolgreich war die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa.

Der Vertrag über **konventionelle Streitkräfte in Europa** (KSE) von 1990, nach dem bis 1995 insgesamt 50.000 Großwaffensysteme in Europa zerstört wurden, hat ein völlig neues Niveau von Sicherheit und Stabilität in Europa geschaffen: Kein europäischer Staat verfügt mehr über die Möglichkeit zu raumgreifenden Großoffensiven - der Frieden ist sicherer geworden.

Ergänzend schufen die Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (**VSBM**) nach den "Wiener Dokument" der OSZE von 1990, zuletzt aktualisiert 1994, in allen 54 Ländern der OSZE ein zuvor noch nie erreichtes Maß an Offenheit und Transparenz zwischen den Staaten. Schwerpunkte sind Informationsaustausche, Inspektionen und Überprüfungsbesuche,

Der Vertrag über "**Offene Himmel**" - Open Skies ist wegen fehlender Ratifizierung durch Rußland, Weißrußland und die Ukraine noch nicht in Kraft. Er findet aber vorläufige Anwendung in Form von Testbeobachtungsflügen z.B. über Deutschland, Rußland, Ukraine und anderen Staaten.

### 3. FRIEDENSEINSÄTZE

- a. Ein herausragendes Element internationaler Friedenspolitik sind die durch die großen Organisationen kollektiver Sicherheit mandatierten **Friedenseinsätze**. Auch hier sind vielfältige Mängel unübersehbar. Dennoch bedeutet das Bemühen der Staatengemeinschaft um Wahrung und Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit, daß bei allen Schwierigkeiten im Einzelfall der grundsätzlich richtige Weg von der gewaltsamen individuellen Durchsetzung nationaler Interessen hin zur Ordnungsfunktion der Staatengemeinschaft bereits beschnitten wird,

Nach der Handlungsunfähigkeit der VN durch die gegenseitige Veto-Blockade der Supermächte im Sicherheitsrat der VN in der Zeit des Ost-WestKonfliktes zeigte sich nach der Wende von 1989/1990 eine geradezu euphorische Nutzung der Instrumente der Friedenssicherung. Fehlschläge führten zu einer weitgehenden Ernüchterung. Dennoch gibt es eine Fülle von Erfahrungen durch weltweite Friedenseinsätze der VN und auf Europa beschränkte Einsätze unter Verantwortung der OSZE in Bosnien und Herzegowina sowie durch eine Koordinierungsfunktion der OSZE in Albanien.

Kennzeichnende Elemente der aktuellen Entwicklung sind die Probleme, Blauhelmeinsätze von Zwangseinsätzen abzugrenzen, daraus folgend die Entwicklung **neuartiger Einsatzformen** (z.B. Friedenssicherung mit Zustimmung des betroffenen Staates, aber mit der Möglichkeit, notfalls militärischen Zwang anzuwenden), aber auch die **zunehmende Erfahrung der OSZE** mit sehr unterschiedlichen Einsatzformen und Aufgaben an der Schnittstelle ziviler und militärischer Einsätze.

- b. Vor diesem Hintergrund wurden **Grundsätze für eine deutsche Teilnahme** an Einsätzen der Friedenssicherung entwickelt. Danach ist ein Mandat der VN oder der OSZE erforderlich; die Planung muß erfolgversprechend, geeignete Kräfte und Mittel müssen vorhanden sein; Einsätze kommen eher in Europa und seiner Peripherie als weltweit in Betracht; eine klare Festlegung für die Beendigung des Einsatzes muß getroffen worden sein.

- c. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **Komplementarität von zivilen und militärischen Komponenten bei der Friedenssicherung**. Das Beispiel Bosnien und Herzegowina zeigt, daß zivile und militärische Komponenten auf den Feldern Konfliktverhütung, Krisenbewältigung, Friedenssicherung und Neuaufbau nach Konflikten zusammenwirken können:

**Aufgabe militärischer Komponenten** können die Beendigung von Kampfverhandlungen, die Verhinderung des Wiederauflebens von Kampfhandlungen, die Überwachung von Waffenstillständen, die Zusammenführung und Bewachung militärischen Großgeräts und die Durchführung oder Überwachung von Abrüstungsmaßnahmen sein.

**Zivile Komponenten** können auf staatlicher oder überstaatlicher Ebene insbesondere für die Durchführung oder Überwachung demokratischer Wahlen, für die Flüchtlingsrückkehr, die Wahrnehmung von Polizeiaufgaben, den Wiederaufbau und die Bereitstellung humanitärer Hilfe Verantwortung übernehmen. Ergänzend können NGOs nach ihren Kräften und Fähigkeiten Beiträge leisten.

Bei der Bewertung der jeweiligen Fähigkeiten ziviler und militärischer Komponenten ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, daß **militärische Gewalt keinen Frieden schaffen, sondern nur Voraussetzungen dafür herstellen kann**. Es gibt Situationen, in denen militärische Gewalt unverzichtbare Bedingung für Sicherung oder Wiederherstellung von Frieden und Freiheit der Völker ist. Frieden zwischen Staaten und innerhalb von Staaten kann aber letztlich nur durch die Herrschaft des Rechts in allen Lebensbereichen - eine in jeder Hinsicht zivile Aufgabe - geschaffen werden.

Die Zusammensetzung und das Zusammenwirken ziviler und militärischer Komponenten ist abhängig von der jeweiligen Lage. Einen Vorrang für zivile oder militärische Mittel kann es daher nicht geben. Unter **ethischen Aspekten** stellt sich lediglich die Frage, ob die für einen Friedensprozeß je zweckmäßigen und notwendigen Mittel tatsächlich wirksam zum Einsatz kommen.

**Die Verweigerung der für den Frieden erforderlichen zivilen und militärischen Mittel widerspricht der Verantwortung der Staaten und nichtstaatlichen Organisationen für Frieden und Freiheit der Völker.**

#### 4. Neue ethische Fragestellungen

Im Mittelpunkt der Diskussion steht heute nicht mehr die Frage, ob die Anwendung militärischer Macht unter bestimmten Voraussetzungen legitim sein kann. Es sind neue Fragestellungen aufgetaucht, die eine Herausforderung an das ethische Urteil darstellen.

- **Humanitäre Intervention:** Papst Johannes Paul II. forderte in einer in Rede diplomatische Korps dazu auf, humanitäre Interventionen zugunsten von Leben und Freiheit bedrohter Minderheiten zu ermöglichen. Völkerrechtslehre und Staatenpraxis sind demgegenüber aber zurückhaltend. Über die völkerrechtliche Lage besteht Unsicherheit.
- **Proliferation:** Die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) ist neben der Abrüstung der MVW ein wichtiges Ziel. Praktisch bestehen aber große Schwierigkeiten. Chemische und biologische Waffen sind mühelos herzustellen, aber kaum zu kontrollieren. Bei Nuklearwaffen zeigt sich die Weigerung der Schwellenstaaten, das Privileg der 5 Nuklearmächte anzuerkennen und sich zur Enthaltensamkeit zu verpflichten (Indien!).  
Der ethische Diskurs müßte die Berechtigung der gegensätzlichen Positionen behandeln und klären.
- **Minenproblematik:** Ein weltweites Verbot von Antipersonenminen (APM) ist bisher gescheitert. Eine kanadische Initiative war zunächst ein Fehlschlag. Ein weiterer Versuch bei der Diplomatischen Konferenz (CD) in Genf stieß auf den Widerstand der Nicht-Nuklearstaaten, die die Minenfrage mit der Forderung nach Abrüstung der Nuklearstaaten verknüpften und damit praktisch zum Scheitern verurteilten. Weitere Bemühungen Kanadas zur Zeichnung eines Anti-Personenminen-Protokolls (Ottawa-Prozeß) sind bisher erfolgversprechend verlaufen.

Hier mußte die ethische Diskussion in Richtung einer schärferen Präzisierung gehen, um der Vereinnahmung durch politische Zielsetzungen zu entgehen. Maßstab mußte die Frage einer realen Gefährdung unbeteiligter Zivilpersonen - insbesondere in Ländern der Dritten Welt - sein (Unterscheidung kontrollierter/unkontrollierter Anti-Personenminen; Unterscheidung Antipersonenminen / Panzerabwehrminen).

- **Selbstbestimmungsrecht im Widerstreit zu Ansprüchen der Staaten auf territoriale Integrität:** Im internationalen Recht fehlen klare Regelungen, wie mit Sezessionsbestrebungen in zivilisierter Weise umgegangen werden kann. Bei der Suche nach einer Lösung dieser Frage könnte der Schiedsgerichtshof der OSZE eine Rolle spielen.
- Die ethische Fragestellung sollte sich hier auf die Abwägung der Rechte von Staatsregierung und Minderheit konzentrieren.
- **Selbstbeschränkung von Streitkräften zur Minderung des Gesamtschadens:** Am Beispiel der US-Einsätze im Golfkrieg entzündete sich eine Diskussion über die Grenzen des Einsatzes militärischer Macht. Inwieweit darf völlig überlegene militärische Macht zur Überwältigung eines Gegners eingesetzt werden, wo sind die Grenzen der Schadenszufügung? Auf der anderen Seite: Vorgesetzte müssen das Leben ihrer Soldaten schonen, vor allem dadurch, daß sie die Gefahr wirksamer gegnerischer Maßnahmen so weit wie möglich mindern. Hier ist das ethische Problem, wie die Begrenzung der Schadenszufügung und die damit verbundene Notwendigkeit, eigene Verluste hinzunehmen, gegeneinander abzuwägen sind.
- Schließlich stellt sich der ethischen Diskussion die Frage, was nach einem **modernen Verständnis von internationalen bewaffneten Konflikten** Ziel eines (legitimen) Einsatzes militärischer Macht sein kann. Diese Frage bezieht sich auf ein Verständnis von Krieg, der nicht länger der Herrschaftserlangung oder Strafe

dient, sondern der Friedensstörer wieder zu einem friedlichen Mitglied der Völkergemeinschaft machen soll.

## F. Zusammenfassung

Der Dienst des Soldaten mit seinen Hauptaufgaben

- Landes- und Bündnisverteidigung
- Teilnahmen an friedenerhaltenden und friedensichernden Maßnahmen im Auftrag von VN/OSZE

ist **politisch, ethisch und rechtlich begründet** und daher verantwortbar.

Der Einsatz militärischer Gewalt ist immer "ultima ratio", d.h. das äußerste verantwortbare Mittel, wenn alle anderen (politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen) Mittel sich als ungeeignet erwiesen haben, um Frieden und Stabilität zu erhalten oder wiederherzustellen, um Menschen und Minderheitsrechte zu sichern.



## **Anhang**



# *Deutsche Kommission Justitia et Pax*

---

## *Für die Presse*

---

**22. März 1998**

### **Kosovo-Konflikt: Justitia et Pax fordert energisches Engagement der Staatengemeinschaft und vorläufigen Abschiebestop für Flüchtlinge**

**Ein energisches Engagement der internationalen Gemeinschaft im Kosovo-Konflikt und einen vorläufigen Abschiebestop für in Deutschland lebende Flüchtlinge hat die Deutsche Kommission Justitia et Pax bei ihrer Frühjahrsversammlung in München (20.-22.03.98) gefordert.**

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

#### ***Die Fortsetzung der Tragödie Jugoslawiens im Kosovo verhindern!***

Mit großer Besorgnis stellt die Deutsche Kommission Justitia et Pax fest, daß der seit langem im Kosovo bestehende Konflikt zwischen der Regierung Jugoslawiens und der albanischen Bevölkerung zunehmend gewaltförmig ausgetragen wird.

Nach der Aufhebung des Autonomie-Status des Kosovo durch die Belgrader Zentralregierung 1989 haben sich die Kosovo-Albaner in bewundernswerter Weise gewaltfrei gegen

die Politik Serbiens im Kosovo zur Wehr gesetzt. Diese Politik zielt darauf ab, in der Gestaltung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse einseitig den von Belgrad definierten Interessen der serbischen Minderheit Rechnung zu tragen. Die Kosovo-Albaner haben durch ihren Gewaltverzicht angesichts der instabilen und hoch-brisanten Lage in der Gesamtregion einen wichtigen Beitrag zur Prävention kriegerischer Auseinandersetzungen geleistet.

Diese Politik verliert aber angesichts der fortgesetzten Repressionen durch die Regierung in Belgrad zunehmend an Rückhalt in der albanischen Bevölkerung des Kosovo. Die Gewaltsamkeit der serbischen Politik ruft Gewalt auf seiten der Kosovo-Albaner hervor. Der sich zuspitzende Konflikt droht die gesamte Region in eine blutige Auseinandersetzung zu ziehen.

Angesichts der evidenten Eskalation ist die internationale Gemeinschaft gefordert, den klaren politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, gewaltsame Auseinandersetzungen im Kosovo zu verhindern sowie die Herstellung eines autonomen Statuts der Region zu fördern, wie er in ähnlicher Form vor 1989 schon einmal bestanden hat.

Die von der internationalen Gemeinschaft bereits beschlossenen Maßnahmen sind ein erster Schritt in diese Richtung. Wir unterstützen die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, auf eine gewaltfreie Konfliktlösung hinzuwirken. Sollte aber die Regierung in Belgrad nicht einlenken, sind weitere Maßnahmen bis hin zu einem bewaffneten Einsatz der internationalen Staatengemeinschaft zur Eindämmung der Gewalttätigkeiten zu erwägen und ggf. entschieden durchzusetzen.

Der Konflikt in Bosnien-Herzegowina hat gezeigt, wie viel davon abhängt, daß die internationale Gemeinschaft unverzüglich, entschlossen, eindeutig und verlässlich handelt. Halbherziges Handeln ermutigt nur diejenigen, die an einer gewaltförmigen Lösung interessiert sind, und desavouiert jene serbischen wie kosovo-albanischen Kräfte, die eine friedliche Lösung anstreben.

Angesichts der derzeitigen unübersichtlichen Sicherheitslage im Kosovo und der widersprüchlichen Informationen über die Behandlung von zurückgeführten Flüchtlingen halten wir einen vorläufigen Abschiebestop bis zur umfassenden Klärung der Gefährdungslagen für geboten. Außerdem sind wir davon überzeugt, daß im Falle von Rückführungen Einzelfallprüfungen unerlässlich sind.

Wir begrüßen den Beschluß des Weltsicherheitsrats sich mit dem Konflikt im Kosovo zu befassen, und teilen die Auffassung, daß es sich bei der Krise um ein Problem des internationalen Friedens handelt, das die gesamte Staatengemeinschaft angeht. Wir erwarten dabei, daß Beschlüsse des Weltsicherheitsrats nachhaltig auf die Regierung in Belgrad Einfluß nehmen können, damit die gewaltsamen Auseinandersetzungen im Kosovo sowie die Politik der Unterdrückung der Rechte der Kosovo-Albaner beendet werden.